

# Animal Hoarding- Tiere sammeln

**Evelyn Ofensberger**, Rechtsanwältin, Deutscher Tierschutzbund, Akademie für Tierschutz Neubiberg

Die Mensch-Tier-Beziehung Tierschutz - Tagung 7. bis 9. März 2009, Evangelische Akademie Bad Boll

## A. Animal Hoarding - Was ist das?

Seit rund 10 Jahren werden weltweit in zunehmenden Maße Tiertragödien bekannt, die zum Schlimmsten zählen, was Tiere und Tierschützer erleben können: Animal Hoarding.

Von **Animal Hoarding** zu deutsch „Tierhorten“, spricht man, wenn Menschen sich zwanghaft mit einer riesigen Anzahl von Hunden, Katzen oder anderen Tieren umgeben und mit deren Versorgung gänzlich überfordert sind. Es können nicht einmal mehr pflegerische und tierärztliche Minimalstandards eingehalten werden. Tiere und Tiersammler verwahrlosen zunehmend. Es fehlt an Nahrung, Wasser und Hygiene. Menschen und Tiere vegetieren in vermüllten Wohnungen und Häusern auf engstem Raum zusammen mit Exkrementen und Kadavern<sup>1</sup>. Dass diese Tierhaltung die Grenze zur passiven Tierquälerei längst überschritten hat und den Tieren oft weit mehr Leid zugefügt wird, als durch aktive Tierquälerei, wird vom Animal Hoarder nicht mehr wahrgenommen oder hartnäckig verleugnet.

Hinter diesem Verhalten steckt eine ernst zu nehmende psychische Erkrankung, über die durch amerikanische Ärzte erstmals 1981 berichtet wurde<sup>2</sup>.

Die 1997 in den USA gegründete interdisziplinäre Forschungsgruppe, das Hoarding of Animals Research Consortium (HARC) um Professor Dr. Patronek<sup>3</sup> befasst sich mit Merkmalen, die das Syndrom des Animal Hoarding für die Umgebung leichter erkennbar machen. Sie stellte fest, dass Animal Hoarding mit einer ganzen Bandbreite von verschiedenen körperlichen und psychischen Krankheiten auftritt bzw. von diesen ausgelöst wird. Die Krankheit tritt in jeder Gesellschaftsschicht auf und betrifft hunderttausende von Tieren. Allein in den USA werden jährlich etwa

---

<sup>1</sup> Schlimmstes Beispiel: **Tiertragödie in Pommersdorf**, Österreich, Februar 2003: Dort vegetierte eine 63 jährige Pudelnzüchterin mit über 80 Hunden - einige davon schon tot und verwest - auf einem nur 15 qm großem Raum. Die schwer kranke, gehbehinderte Frau lag in unvorstellbarer Verwahrlosung in ihren eigenen Exkrementen. Die Nachbarn rufen die Hilfe viel zu spät. Die Frau verstirbt im Rettungswagen. 3 Jahre zuvor musste sich die Hundehortlerin bereits wegen der Verwahrlosung von vierzig Hunden verantworten. Gegen die Wegnahme von Hunden hatte die Frau mit Selbstmord gedroht.

<sup>2</sup> **Worth Dooley und Beck Alan M.**, Multiple ownership of animals in New York City; Transactions & Studies of the College of Physicians of Philadelphia, 3/4: 280-300; 1981) berichten über 31 Fälle, in denen durchschnittlich 34 Katzen oder 23 Hunde in New Yorker Apartments gehalten wurden.

<sup>3</sup> **Patronek Gary J., Loar Lynn., Nathanson Jane N.**, Animal Hoarding- Structuring interdisciplinary responses to help people, animals and communities at risk, Tagungsband 2006

1.000 neue Fälle aufgedeckt, eine mindestens gleich hohe Dunkelziffer wird vermutet. Animal Hoarding ist ein wichtiges, aber häufig nicht beachtetes Problem, das Menschen und Tiere betrifft.

Sämtliche wissenschaftliche Erkenntnisse, die bislang zu Animal Hoarding vorliegen, stammen aus den USA. 1999 wurde die erste systematische Studie über das Tierhorten veröffentlicht<sup>4</sup>. Die Untersuchung wertete 54 Fälle von Animal Hoarding aus. Hierbei stellte sie folgende Merkmale dieses Phänomens fest:

- zu 65 % wurden Katzen und zu 60 % Hunde gehortet, aber nicht angemessen versorgt
- die durchschnittliche Anzahl der betroffenen Tiere lag bei 39; in vier Fällen waren mehr als 100 Tiere betroffen
- 76 % der Animal Hoarder sind Frauen
- 46 % der Animal Hoarderinnen sind über 60 Jahre, der Rest ist meist zwischen 50 und 59 Jahre alt
- über 50 % der Animal Hoarder lebt allein
- in 69 % der Fälle war der Boden der Wohnung mit Tierkot verschmutzt (bei 25 % der Fälle war sogar das Bett des Hoarders durch tierische Exkrememente verunreinigt)
- in 80 % der ausgewerteten Fälle gab es kranke und tote Tiere
- knapp 60 % der Hoarderkranken nehmen das Problem nicht wahr

Animal Hoarder sind sonach ganz überwiegend ältere Einzeltäterinnen, die allein leben und eine exzessive Tierhaltung in einem Lebensabschnitt beginnen, in dem eine zunehmende Einschränkung der Gesundheit und Mobilität zu erwarten ist. Nicht selten haben diese Personen Bindungsschwierigkeiten und leiden an Einsamkeit oder obsessiven Persönlichkeitsstörungen.

Dies spiegelt sich auch in der Rechtsverfolgung der Animal Hoarding - Fälle wider: In 56 der in den USA ausgewerteten Gerichtsfällen wurde in acht Fällen (= 14,4 %) eine psychologische Behandlung angeordnet, in drei Fällen (= 5,4 %) ein dauerhaftes Tierhalteverbot und in weiteren 11 Fällen (= 19,6 %) ein zeitlich begrenztes Tierhalteverbot verhängt<sup>5</sup>. Die Rückfallquote wird nach Patronek mit nahezu 100 % als sehr hoch eingeschätzt. Ohne Langzeittherapie wird der Animal Hoarder schon bald nach der Beschlagnahmung seiner Tiere vom angestammten Ort wegziehen und andernorts erneut mit dem Sammeln von Tieren beginnen.

Man unterscheidet verschiedene „Typen“ von Animal Hoardern<sup>6</sup>:

---

<sup>4</sup> Patronek, Gary J., Hoarding of Animals: an underrecognized public health problem in a difficult-to-study Population; Public Health Reports, 114; 81-87; 1999

<sup>5</sup> Berry C., Patronek G.J., Lockwood R., Long-Term outcomes in animal hoarding cases; Animal Law, 2005-Vol: 11/167

<sup>6</sup> siehe auch Kremser Jessica, Animal Hoarding, eine grausame Leidenschaft in **du und das Tier**, Verbandszeitschrift des Deutschen Tierschutzbundes 6/2006 S. 6-9 (8).

**Der übertriebene Pflegertyp** ist meist sozial isoliert, sorgt anfangs gut für die Tiere; allerdings wächst ihm die steigende Anzahl irgendwann über den Kopf. Tiere haben bei ihm einen hohen Stellenwert. Er sammelt nicht so sehr aktiv, sondern versäumt es durch Kastration bzw. Trennung nach Geschlechtern, die unkontrollierte Vermehrung zu unterbinden. Dieser Typ leugnet das Problem nicht völlig, spielt es aber herunter.

**Der Rettertyp** sammelt Tiere aktiv und wird getrieben von der festen Überzeugung, dass es die Tiere nur bei ihm gut haben. Er hat eine missionarische Sammeltendenz, kann kein Tier ablehnen, bis die Anzahl der Tiere es ihm unmöglich macht, diese vernünftig zu versorgen. Dieser Typ führt häufig ein normales Sozialleben. Es gelingt ihm die Behörden geschickt zu täuschen. Der Rettertyp leidet meist an extremer Todesangst, versucht diese durch die „Rettung„ der Tiere zu kompensieren und lehnt Euthanasie bei schwer leidenden, unheilbar kranken Tieren strikt ab.

**Der Züchtertyp** hat die Tiere ursprünglich zum Zweck der Ausstellung und des Verkaufs gezüchtet, aber den Überblick über die sich vermehrenden Tierbestände verloren.

**Der Ausbeutertyp** sammelt Tiere aktiv nur aus eigennützigen Gründen, z.B. als Statussymbol. Er hat keine emotionale Bindung zum Tier, ist narzisstisch veranlagt, hat keinerlei Schuldbewusstsein über das Leid der Tiere und versucht, behördliche Auflagen zu umgehen. Da er über ein eloquentes Auftreten verfügt, kann er Behörden und der Außenwelt etwas vorspielen.

Daneben gibt es noch den beginnenden Hoarder-Typ, dessen Tiere noch in tolerablen Zustand sind und Zwischenformen der beschriebenen Hoarder-Typen.

## **B. Animal Hoarding und Deutschland:**

### **1. Allgemeine Erfahrungen**

Es gibt keine Zahlen und wissenschaftliche Studien aus Deutschland. In den USA ist Animal Hoarding teilweise bereits als psychische Erkrankung anerkannt. Hunderttausende von Tieren dürften von dieser krankhaften Tierliebe betroffen sein.

Dem Deutschen Tierschutzbund sind seit etwa 9 Jahren rund 30 Fälle des Animal Hoardings bekannt geworden<sup>7</sup>. Waren es zunächst Einzelfälle, so ist die Zahl erkannter Animal Hoarding Fälle in den letzten beiden Jahren erheblich gestiegen: 2006 waren es 9 Fälle mit durchschnittlich 97 Tieren und 2007 bereits 11 Fälle mit durchschnittlich 82 Tieren. Seit Beginn des Jahres 2008 erreichen uns fast wöchentlich Animal Hoarding -Fälle. Eine steigende Tendenz wird auch in Niederösterreich verzeichnet: dort spricht der Landesveterinärdirektor Franz Karner von 20 Fällen pro Jahr - etwa doppelt so viel wie vor fünf Jahren<sup>8</sup>.

---

<sup>7</sup> Eine kleine Auflistung besonders spektakulärer Fälle, bei denen der Deutsche Tierschutzbund und seine Mitgliedsvereine aktiv wurden, ist dem Beitrag als Anlage angehängt.

<sup>8</sup> Quelle: <http://noe.orf.at/stories/181841/> vom 29.05.2007

## 2. Die rechtliche Beurteilung und gesetzliche Rahmenbedingungen

Animal Hoarding-Fälle zu erkennen, ist sehr schwierig, weil es diesen Personen über lange Zeit gelingt, sich als allerbeste Tierschützer/Innen darzustellen und gegenüber den Behörden mit immer neuen Ausreden die Mängel in der Tierhaltung zu bagatelisieren<sup>9</sup>. Behördenauflagen werden als Schikane empfunden und abgelehnt oder durch alle Gerichtsinstanzen angegriffen. Da sich ein strafrechtlich relevanter Missstand erst mit zunehmender Bestandsgröße entwickelt, findet eine freiwillige Tierbestandsreduktion nicht statt. Die Tierzahl und das Tierleid steigen weiter an, bis eine Auflösung des völlig verwahrlosten Tierbestandes die Behörden vor eine finanziell und logistisch fast unlösbare Aufgabe stellt, die ohne die Mitwirkung der Tierschutzvereine nicht mehr zu bewältigen ist. Der Animal Hoarder entzieht sich der Vollstreckung nicht selten dadurch, dass er den Standort wechselt oder mit Selbstmord droht, wenn ihm auch nur ein Tier weggenommen wird.

Das Leid, das den Tieren in den Hoardingfällen zugefügt wird, ist sehr viel weiter gestreut, als bei den üblichen Fällen von Tiermisshandlung und es betrifft eine große Tierzahl über einen meist jahrelangen Zeitraum. Die Tiere sind unterernährt, dehydriert und leiden an Parasiten, Infektionen und unbehandelten Erkrankungen und Verletzungen. Nach Angaben des Hoarding Animals Research Consortiums (HARC)<sup>10</sup> ist die Luft in den Wohnräumen der Hoarder durch Fäkalien so stark mit Ammoniak belastet, dass es zu Atemwegsreizungen kommt und die Räume für den Aufenthalt von Menschen nicht mehr geeignet sind. Diese unhygienischen Lebensbedingungen, sowie der Mangel an Verköstigung, tierärztlicher Versorgung und ausreichendem Sozialkontakt addieren sich zu einer erheblichen Verwahrlosung der Tiere bis hin zu länger anhaltenden erheblichen Schmerzen und Leiden. Dies erfüllt als quälerische Misshandlung den objektiven Straftatbestand der Tierquälerei im Sinne des § 17 Nr. 2 b Tierschutzgesetz (TierSchG), der bei Vorhandensein einer Garantenstellung auch durch Unterlassen begangen werden kann<sup>11</sup>. Diese Garantenstellung im Sinne des § 13 Strafgesetzbuch (StGB) enthält die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass den Tieren nicht ohne vernünftigen Grund vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Sie ergibt sich bei den Tierhaltern bereits aus § 2 Nr.1 TierSchG. Bei der Hundehaltung wird diese zusätzlich konkretisiert durch die Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung.<sup>12</sup>

*Nach § 2 Nr. 1 TierSchG muss derjenige, der ein Tier hält betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.*

---

<sup>9</sup> **Vaca-Guzman und Arluke:** Normalizing passive Cruelty: The excuses and justifications of animal hoarders, 2005

<sup>10</sup> Patronek, siehe Fußnote 4

<sup>11</sup> vgl. Ort/Reckewell in Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, 1. Aufl. 2002, § 17 Rn 100 ff. mit ausführlichen Verweisen auf abgeurteilte Verwahrlosungsfälle in Rn 104 - 108.

<sup>12</sup> Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I. S. 900)

Die Pflichten aus § 2 TierSchG, die auch die notwendige tierärztliche Versorgung beinhalten, sind aus sich heraus verbindlich. Verstöße dagegen sind auch ohne zusätzliche Behördenauf-  
lage bereits als Ordnungswidrigkeit ahndbar.<sup>13</sup>

Welche rechtlichen und praktischen Probleme sich bei der Auflösung von Animal Hoarding in der Praxis ergeben können, wird an folgenden Beispielen ersichtlich:

### **C. Animal Hoarding in der Praxis**

#### **1. Tierschutzfall Taarstedt**

Bei der Protagonistin dieses Falles handelt es sich um eine 47 jährige Tierhalterin des sog. **Züchtertyps**. Sie lebte mit ihren zahlreichen Hunden zwecks Zucht und Verkauf auf einem verwahrlosten Hof bei Taarstedt in Schleswig-Holstein. Die Tierhalterin ist strikte Gegnerin der Kastration und riet auch den Käufern von einer Kastration der Hunde dringend ab. Den Käufern, vor denen sie geschickt die katastrophalen Haltebedingungen ihrer Tiere verbergen konnte, riet sie, die Hunde zum Decken zu ihr auf den Hof zu bringen. Es handelte sich um Bernersennenhunde, Schäferhunde, Eurasier, Bernhardiner, Kuvasz, Jack Russel, Terrier, Mops und Dackel. Die Käufer bekamen nur die Welpen zu Gesicht. Als die versprochenen Zuchtpapiere ausblieben, wurde gegen die Züchterin Strafanzeige wegen Betrugs erstattet. Die eingeschaltete Staatsanwaltschaft Flensburg (AZ.: 105 Js 12221/07) ordnete nach der Feststellung eines Anfangsverdachts gem. § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eine Hausdurchsuchung (§ 102 StPO) und eine Sicherstellung sowie Beschlagnahme (§§ 94, 98 StPO) des gesamten Tierbestandes zu Beweis Zwecken an. Am 24. Juli 2007 bargen das Kreisveterinäramt und mehrere Tierschutzvereine 67 Hunde, davon 18 Welpen, 8 Papageien, eine tote Amazone in der Voliere, eine Bengalen-Katze sowie etliche Teich- und Zierfische vom Hof. Einige Hunde und die Katze waren trächtig. Die Tiere waren in dunklen, schlecht belüfteten Bretterverschlägen zum Teil gänzlich ohne Tageslicht eingepfercht, unter anderem in völlig verkoteten und verdreckten Flugboxen, die hinter Müllbergen versteckt waren. Die Katze wurde in einem kleinen Käfig gehalten, das Katzenklo war mit einer 30 cm dicken Kotschicht gefüllt. Die Frau selbst lebte in verschimmelten Wohnräumen - die Folge eines nicht reparierten Wasserschadens. Schlafzimmer und Küche waren vollkommen vermüllt. Auch im Wohnzimmer, das zusätzlich als Vogelkäfig diente, befanden sich Hundezwinger. Urin an den Wänden sorgte für beißenden Geruch.

Der Pflege- und Gesundheitszustand der Tiere war schwer mangelhaft: die Augenlider der Bernhardiner waren teilweise so entzündet, dass die Augen gar nicht geöffnet werden konnten. Die Welpen hatten starken Wurmbefall und teilweise Pilzkrankungen auf der Haut. Die Katze hatte Katzenschnupfen, Pilzbefall und wie fast alle Hunde Ungezieferbefall. Viele Hunde zeigten Bewegungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten. Sie kannten weder den Umgang mit der Leine noch ihre Umgebung außerhalb des Verschlags. Erbkrankheiten infolge von Inzucht wurden vermutet.

---

<sup>13</sup> Von Loeper in Kluge, Kommentar zum Tierschutzgesetz, a. a. o. § 2 Rn 5 u. 8

Die Züchterin selbst zeigte Anzeichen einer psychischen Erkrankung.

Aufgrund des vorgefundenen Zustandes der Tiere erhärtete sich der Verdacht einer Tierquälerei. Im Tierschutzgesetz können Tiere, auf die sich der Straftatbestand der Tierquälerei bezieht oder die Opfer einer Tiermisshandlung geworden sind, eingezogen werden (§ 19 TierSchG in Verb. mit § 74 StGB). Einfache Verdachtsgründe reichen für eine Beschlagnahme des Tierbestandes nach § 111 b StPO wegen der zu erwartenden Einziehung zunächst aus<sup>14</sup>. Voraussetzung ist allerdings, dass der Tierbestand im Eigentum des Betroffenen steht<sup>15</sup>. Die ausdrückliche Beschlagnahme nach § 111 b StPO verbietet der Züchterin jede weitere Verfügung über die Tiere (§ 111 c Abs. 5 StPO, § 136 BGB). Zwar muss die Tierhalterin hierzu vorher angehört werden. Diese Anhörung konnte jedoch unterbleiben, da die Züchterin angab, dass sie mit ihren Tieren gerade vom Hof wegziehen wollte. Dadurch war der Zweck der Beschlagnahme durch eine weitere Verzögerung gefährdet.

Die weitere Unterbringung der Tiere erfolgte in der Obhut verschiedener Tierschutzvereine auf Kosten der anordnenden Behörde, hier der Staatsanwaltschaft (§ 111 f StPO). Acht Tage später, am 01.08.2007 wurde von der Staatsanwaltschaft die Notveräußerung der Tiere nach § 111 l StPO im Wege des freihändigen Verkaufes angeordnet und durchgeführt. Damit war der Weg frei, die Tiere und die inzwischen geborenen bzw. erwarteten Nachkommen an gute Pflegeplätze dauerhaft weiterzuvermitteln. Das Strafverfahren gegen die Züchterin ist noch anhängig.

## **2. Der Fall Mario Busca in Maßbach/Unterfranken**

Erheblich größere Schwierigkeiten bereitete die Auflösung einer völlig aus dem Ruder gelaufenen Hundezucht, in welcher der Ernährungs- und Gesundheitszustand der Tiere auf den ersten Blick nicht auf eine Tiermisshandlung schließen ließen. Das immense Anwachsen des Hunderudels auf weit über 300 teils hochtrachtige „halbwilder“ Hunde, machte eine artgerechte Versorgung der Tiere inzwischen unmöglich. Ausbrechende Hunde erschreckten vorbeikommende Spaziergänger, weshalb die Behörde handeln musste.

Sachverhalt: Mario B. ein achtundsechzigjähriger arbeitsloser Sozialhilfeempfänger ist ein klassischer Animalhoarder des übertriebenen Pflegertyps. Er lebte zusammen mit seinem Lebensgefährten und seinen Hunden weitgehend sozial isoliert auf einem verwahrlosten, baufälligen Hof, einige Kilometer entfernt vom nächsten Ort. Es gab weder Strom noch Wasseranschluss. Die Hunde lebten mit ihm im vermüllten Haus oder in den baufälligen Scheunen. Mit der Zunahme der durch konsequente Inzucht angewachsenen Hundeschar gruben sich die halb verwilderten Hunde auf dem völlig verschlammten Grundstück Erdlöcher und brachten dort ihre Welpen zur Welt. Das ungesäuberte Gelände selbst be-

---

<sup>14</sup> Die bis 1998 geltende Voraussetzung, dass „dringende“ Verdachtsgründe für die Einziehung die Beschlagnahme rechtfertigen müssen, wurde mit Gesetz vom 4.5.1998 BGBI I S. 845, 847 gestrichen. Es reicht, wenn sich der dringende Verdacht binnen Monaten nach der Beschlagnahme erhärtet, vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz 2. Aufl. § 19 Rn 9

<sup>15</sup> Anders auf Verwaltungsebene vgl. VG Aachen., siehe Fußnote 31

saß keine Drainage und war daher auch im Sommer immer verschlammte. Es bestand aus einer mit Parasiteneiern und Keimen durchseuchten Mischung von Kot und Erde. Die Hunde wurden durch Schlachtabfälle und Hundeflocken halbwegs ausreichend ernährt, eine tiermedizinische Versorgung gab es nicht. Mit Welpenverkäufen hielt sich Busca über Wasser. Busca setzte auf die natürliche Auslese<sup>16</sup>, bei der nur die stärksten Tiere überleben. Eine systematische Impfung und Entwurmung fand nicht statt. So kam es zu Welpentötungen durch Muttertiere und Artgenossen (Infantizid). Die Hunde waren scheu und schreckhaft und ausschließlich auf Busca, nicht auf seinen Lebensgefährten geprägt.

Busca „züchtete“ seit 1980 Hunde. Im Juli 1990 hielt er die Erlaubnis unter dem klangvollen Namen „Di Roma Antica“ eine gewerbliche Hundezucht mit sechs Zuchthündinnen zu betreiben. Die Erlaubnis war an diverse Auflagen wie z.B. die Trennung der Zuchthündinnen von den sonstigen Hunden geknüpft. Wegen der Nichteinhaltung dieser Auflagen wurde die Zuchterlaubnis im August 1994 widerrufen. Zudem war die Hundehaltung durch starke Vermehrung inzwischen unkontrollierbar geworden. Behördenvertreter hatten das Anwesen ohne Gefahr für Leib und Leben nicht betreten können. Busca beschränkte erfolglos den Instanzenzug. Sowohl das Verwaltungsgericht Würzburg<sup>17</sup>, als auch der bayerische Verwaltungsgerichtshof<sup>18</sup>, bestätigten die Rechtmäßigkeit der entzogenen Zuchterlaubnis. Eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde mit Beschluss vom 27. März 1997 nicht zugelassen.

Im Dezember 1997 untersagte das Landratsamt Bad Kissingen die gewerbliche Hundezucht und Haltung gem. § 11 Abs. 3 S. 2 TierSchG unter Androhung der sofortigen Vollziehung und forderte von Busca rückwirkend für die Jahre 1986 bis 1991 eine Hundesteuernachzahlung von 58.000 DM<sup>19</sup>. Die Rechtmäßigkeit dieser Steuerforderung wurde von der 2. Kammer des Würzburger Verwaltungsgerichts mit Urteil vom 22. Januar 1998 bestätigt. Die Forderung war - wie vorauszusehen - uneintreibbar.

Am 16. Juni 1998 sprach das Landratsamt Kissingen ein Hundehaltungsverbot aus und ordnete die Auflösung des Hunderudels durch Veräußerung der Hunde binnen 2 Monaten an. Ersatzvornahme wurde angedroht. Eine geplante Wegnahme der Tiere durch die Behörden scheiterte an einer Eilentscheidung der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Würzburg; dieses hatte festgestellt, dass die Fälle der erkrankten und verhaltensgestörten, verkauften Tiere nicht ausreichen, um die Bestandsauflösung und das Hundehaltungsverbot zu rechtfertigen. Um zu beweisen, dass die Krankheiten der von Busca verkauften Hunde auf die Art seiner Tierhaltung zurück zu führen seien, hätte es gutachterlicher Stellungnahmen bedurft. Zudem gäbe es Zweifel an der Gewerblichkeit seines Hundehandels. Hierzu hätte es einer Feststellung des tatsächlichen Hundebestandes bedurft.

---

<sup>16</sup> laut Dr. Dorit Feddersen-Petersen, Univ. Kiel, „ein falsch verstandener Darwinismus,“ Verhaltensbiologisches Gutachten zur Hundehaltung Busca, 19.08.1999

<sup>17</sup> VG Würzburg, AZ: K 94.1577 Urteil vom 17. Oktober 1995

<sup>18</sup> BayVGh, AZ: 25 B 95.03634, Urteil vom 21. Mai 1996

<sup>19</sup> Mergner Gunnar in Abendzeitung Nürnberg vom 17. Februar 1998 Nr. 18

Im Juli 1999, also 5 Jahre nach dem Widerruf der Züchterlaubnis, besichtigte eine bekannte Hundesachverständige und Ethologin das Rudel. Sie stellte fest, dass die rd. 250 Hunde in stetiger Inzucht aus einer kleinen älteren Stammgruppe entstanden sind, weshalb mit genetischen Defekten zu rechnen sei. Die Hunde waren besonders auf Busca geprägt und zeigten pariaähnliches Verhalten. Verschiedene Hundegruppen rivalisierten um die Aufmerksamkeit zu Busca und trugen diese Auseinandersetzungen zunehmend kämpferischer aus. Die Hunde waren aufgrund ihrer Vielzahl ständigem Stress ausgesetzt. Es gab zu wenige Rückzugsmöglichkeiten und kaum Witterungsschutz. Überall auch im Haus, wo Busca mit seinen Hunden lebte, war es unvorstellbar schmutzig. Die Gutachterin kam zu dem Fazit, dass die Hundehaltung in fast allen Punkten den Vorgaben einer artgerechten Tierhaltung widersprach und es nicht möglich war, Schmerzen, Leiden und Schäden von den Hunden fernzuhalten. Da diese halbwildern Hunde nicht resozialisierbar seien, dürften selbst die Welpen nicht an neue Pflegestellen weggegeben werden. Sie sprach sich daher für eine Kastration der Tiere und den Verbleib der Tiere bei Busca aus. Das Schicksal der Tiere war aber an die Verfügbarkeit von Busca als Bezugsperson geknüpft.

Im November 1999 erließ das Landratsamt Bad Kissingen eine Anordnung zur Sterilisation aller männlichen Hunde bis Mitte Dezember. Für das Nichtbefolgen dieser Anordnung wurde die Tötung des gesamten Hundebesandes angedroht. Hiergegen legte Busca Widerspruch ein, der vom Verwaltungsgericht Würzburg zurückgewiesen wurde. Für den Fall, dass Busca die Hunde nicht bis zum 31.01.2000 sterilisiert, sollten diese getötet werden. Gerechtfertigt wurde dies mit der im Gutachten dargelegten Unvermittelbarkeit der halbverwilderten Hunde.

Da Busca keine Sterilisation durchführen ließ, stand die Massentötung aller Hunde im Raum. Der Deutsche Tierschutzbund protestierte bei der Bayerischen Landesregierung, die daraufhin verkünden ließ, dass sie die Tötung der Hunde nicht mittragen werde. Auch die Gutachterin wollte keine Mitschuld am Tod der Hunde tragen und teilte mit, dass sie einen Tierarzt gefunden hätte, der die Sterilisation der Hunde gegen Kostenerstattung vornehmen würde. Busca lehnte dies ab und drohte damit, sich und alle Tiere zu töten und den Hof anzuzünden, wenn ein Hund wegkomme. Nach einer gemeinsamen Krisensitzung zu der die Bayerische Staatsregierung Anfang Februar 2000 das Landrats- und Veterinäramt Bad Kissingen, die Gutachterin, Vertreter des Tierschutzbundes und die Hundestaffel geladen hatte, wurde am 18. Februar mit über 200 Helfern die Räumung des Grundstückes durchgeführt. Hundestaffelführer hatten mit Beruhigungsmittel versetzte Hackfleischbällchen auf das Grundstück geworfen, die von den Hunden gierig aufgenommen wurden. Alphahunde wurden mit Betäubungspfeilen ruhig gestellt. Schließlich half auch Busca bei der Herausgabe der Tiere. 41 Tierschutzvereine aus Bayern, Hessen, Baden- Württemberg, Thüringen und Berlin kennzeichneten die Hunde und verbrachten sie in 39 verschiedene Tierheime, wo die Tiere untersucht und behandelt, manche auch operiert werden mussten. Insgesamt wurden 355 Hunde eingefangen. Viele Hündinnen waren trächtig und mussten aus den Erdlöchern herausgeholt werden. 3 Hunde konnten vom Gelände in den Wald flüchten und kehrten nach Abzug der Tierretter zu Busca zurück. Ebenfalls



auf dem Hof verblieben zwei Ponies, zwei Ziegen und einige Hühner.

Das Landratsamt übernahm die Kosten der Unterbringung der Tiere für 28 Tage (knapp 100.000 DM). Die tatsächlich entstandenen Kosten lagen weitaus höher, da die Hunde aufwendig behandelt und weitaus länger in der Obhut der Tierheime gehalten werden mussten. Einige Alphahunde leben noch heute auf Gnadenhöfen der Tierschutzvereine.

Busca, dem der Pachtvertrag für den Hof längst gekündigt worden war, verzog mit seinem Lebensgefährten und den drei verbliebenen Hündinnen nach Niedersachsen. Die dortigen Behörden teilten mit, dass die Hündinnen bereits wieder trächtig waren. Auf eine Straf- oder Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen Busca, der zuletzt auch kurzfristig in die psychiatrische Klinik eingewiesen worden war, war wegen der Mithilfe bei der Rudelauflösung und seines Wegzugs aus Bayern verzichtet worden.

### **3. Der Fall Moorenmühle - Tierhorten im Familienclan**

#### **3.1. Animal-Hoarder vom Retter-Ausbeuter-Typ**

Mutter (L), Mitte fünfzig und zwei Töchter (H und A) beide Ende zwanzig, der sehr vermögenden hessischen Unternehmerfamilie Schwinn sind aktive Tiersammlerinnen in großem Stil. Tiere sammeln und sie auf den eigenen Gnadenhöfen unterzubringen, empfinden sie als Mission. Vor allem Pferde, Hängebauchschweine, Esel und Ziegen werden ohne Kastration und Geschlechtertrennung in großer Anzahl gehalten. Eine ordnungsgemäße Haltung und Versorgung der Tiere, vor allem die Hufpflege und tierärztliche Versorgung, ist bei der Größe der Tierbestände kaum mehr möglich. Euthanasie selbst schwerst kranker oder verletzter Tiere wird abgelehnt. Gegenüber den Behörden erweisen sich die Tierhalterinnen als uneinsichtig, beratungsresistent und mitunter gewaltbereit. Jede behördliche Anordnung wird mit Rechtsmitteln angegriffen, jeder Vollzug durch vorgetäushtes Einlenken und Weiterverteilen der unkastrierten Tierbestände auf neu zugekaufte Grundstücke verhindert. Die damit verbundene unkontrollierte Vermehrung und Vernachlässigung der Tiere bis hin zu Todesfällen scheint die Tierhalterinnen ebenso wenig zu stören, wie die Vielzahl anhängiger Strafverfahren und verhängter Bußgeldbescheide. Die Ausschöpfung aller Rechtsmittel, ständig wechselnde Anwälte, nicht eingehaltene Vereinbarungen und Täuschungsmanöver macht es außerordentlich schwierig, dem Treiben ein Ende zu setzen.

#### **3.2. Tierhoarding in Hessen**

Die extensive Tiersammelleidenschaft begann im Jahr 2000 mit einem Gnadenhof im Odenwald. Im Juli 2002 beschlagnahmte das zuständige Veterinäramt Darmstadt-Dieburg gegen den heftigen Widerstand der Tierhalterinnen 142 Ziegen, die schwere Klauenprobleme und Räude hatten. 15 Tiere mussten eingeschläfert werden. Wegen der ebenfalls schlechten Pferdehaltung wurden Strafanzeigen wegen nicht artgerechter Tierhaltung gestellt. Das Amtsgericht Darmstadt erließ am 17.01.2003 (AZ: 25 Gs 540 Js 5482902) ein vorläufiges Tierhalteverbot nach § 20 a Abs. 1 TierSchG gegen die Mutter und Tochter H. Daraufhin wurde der gesamte Tierbestand pro forma auf die Tochter A. übertragen.

Im Jahr 2004 nahm die Anzahl der Pferde von anfangs 11 auf 79 Tiere kontinuierlich zu. Da sich die Tierhaltung zunehmend verschlechterte und weder auf eine schriftliche Verfügung noch auf einen Zwangsgeldbescheid eine Besserung eintrat, beantragte das Veterinäramt Darmstadt-Dieburg eine Beschlagnahme der Tiere, die am 16.02.2005 aufgrund richterlichen Beschlusses (§§ 102, 105 StPO und §§ 111 b, c, e StPO) durchgeführt wurde. Die Beschlagnahme selbst wurde von Mutter L und Tochter H so massiv gestört, dass diese abgebrochen werden musste<sup>20</sup> und die Behörde die Tiere nicht verladen konnte. Tochter H war mit dem Geländewagen auf der Koppel gegen die Beamten Amok gefahren. Dies brachte ihr einen Führerscheinentzug und eine sechsmonatige Haftstrafe ein<sup>21</sup>. Die Pferde wurden nunmehr in Absprache mit den Anwälten der Tierhoarderinnen verschiedenen Landwirten, die sich z. T. auch außerhalb des zuständigen Dienstbezirkes befanden, zur tierschutzgerechten Pflege übergeben. Die jeweils zuständigen Veterinärämter wurden vorab informiert und ein entsprechendes Tierbestandsbuch erstellt. Wie sich später herausstellte, bestimmten die Tierhoarderinnen als Geldgeber, was mit den Pferden passierte. Verschiedene Landwirte kündigten im Laufe der Zeit den Einstellungsvertrag aufgrund zahlreicher Differenzen.

Im April 2005 erfolgte über das Veterinäramt eine tierschutzrechtliche Wegnahme von 20 schwer kranken Pferden, die zur stationären Aufnahme in eine tierärztliche Klinik gebracht wurden. Entsprechende Gutachten wurden dort erstellt. Um eine Eskalation zu vermeiden, wurde Tochter H. von der Polizei vorübergehend im Gewahrsam genommen<sup>22</sup>.

Anfang September 2005 wurden auf amtstierärztliche Anordnung zwei schwerst kranke Pferde auf der Weide eingeschlafert. Die Tierhoarderinnen drohten der Amtstierärztin mit ihrer Ermordung; Handgreiflichkeiten konnten nur durch das Einschreiten der Polizei verhindert werden.

Kurz darauf wurde von Tochter A der Tierhaltungsvertrag zum 14.09.2005 aufgelöst und diese Entscheidung den Veterinärbehörden mitgeteilt. Als Begründung wird u. a. angegeben, dass zahlreiche Bemühungen, eine ordnungsgemäße Tierhaltung sicherzustellen, von Mutter und Schwester H. boykottiert worden seien. Mutter L und Tochter H präsentierten daraufhin dem Veterinäramt drei neue Tierhalter, die aber aufgrund ihrer Verhältnisse nicht in der Lage waren, so viele Pferde aus eigener Kraft zu finanzieren. Zudem hatten sich die Tierhoarderinnen ein Mitverfügungsrecht an den Pferden vorbehalten. Damit lag der Verdacht eines "Strohmannverhältnisses" nahe. Die Veterinärämter Darmstadt-Dieburg, Odenwald und Groß-Gerau lehnten daraufhin diese Tierhalter ab und stellten den im jeweiligen Dienstbezirk befindlichen Tierbestand aus Gründen der Gefahrenabwehr (§ 40

---

<sup>20</sup> Gemeinsame Presseerklärung Polizeipräsidium Südhessen/Landkreis Darmstadt-Dieburg vom 16.02.2005

<sup>21</sup> Das Urteil AG Darmstadt vom 27.11.2007 ist noch nicht rechtskräftig. Die STA hat Berufung eingelegt.

<sup>22</sup> Bericht „Selbst ernannte Tierschützerin in Haft“, und „Schluss damit“, Darmstädter ECHO S. 29, 6.10.2005

HSOG<sup>23</sup> in Verb. mit § 20 a TierSchG) am 15.09.2005 mit Anordnung des sofortigen Vollzugs sicher. Die gegenwärtige Gefahr wurde damit begründet, dass es eine fortlaufende Störung der öffentlichen Sicherheit darstellt, wenn ein mit einem Tierhalterverbot belegter Betroffener die Tiere einem Dritten überlässt, diesen Dritten aber mit Weisungen steuert und sich dadurch die Bestimmungsmacht über die Tiere erhält und diese im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung ausübt<sup>24</sup>. Schon der gekündigte Vertrag mit der Tochter A hatte gezeigt, dass diese keine tatsächliche Sachherrschaft über die Tiere hatte und als Halterin nur vorgeschoben war<sup>25</sup>. Der Sofortvollzug dieser Sicherstellung wurde mit der fehlenden Behördenkooperation der Tierhoarderinnen begründet. Er sei aber auch schon aus Gründen des öffentlichen Interesses zu bejahen, um die unkontrollierten Hin- und Her Transporte einer Vielzahl von Tieren abzustellen. Der Sofortvollzug ist eine unaufschiebbare Anordnung der Polizei im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die eine aufschiebende Wirkung entfällt. Nach § 99 Abs. 2 Satz 1 HSOG haben Amtstierärzte als Hilfspolizeibeamte die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamten.

Sichergestellt wurden bei dieser Aktion insgesamt 82 Pferde und 180 Hängebauchschweine. 8 Schweine wurden aufgrund höchstgradiger Abmagerung mit starkem Räudebefall umgehend euthanasiert, die restlichen Tiere mittels Einzelinjektionen gegen den ausgeprägten Räudebefall behandelt. Die Hängebauchschweine stammten aus der 450 Tiere starken Gruppe von der Moorenmühle, die bei der angekündigten Tierzahlbegrenzung nach Hessen verschoben wurden. Als die hessische Behörde davon Kenntnis erhielt, wurden in einer Nacht- und Nebelaktion ca. 280 Schweine wieder zurück nach Rheinland-Pfalz verschoben. Weitere 9 Pferde, die Ende Oktober im Landkreis Darmstadt-Dieburg auftauchten, wurden ebenfalls sichergestellt.

Alle sichergestellten Tiere wurden untersucht, behandelt und mit einem Mikrochip gekennzeichnet. Die Tiere wurden im Wege des freihändigen Verkaufs an ausgesuchte Tierheime bzw. kontrollierte Pflegeplätze zur artgerechten Pflege vermittelt.

Ein gegen die Sicherstellung eingelegter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO) wurde vom Verwaltungsgericht Darmstadt (AZ: 3 G 1720/05, Beschluss vom 13.10.2005) als unbegründet zurückgewiesen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (AZ: 11 TG 2756/05 Beschluss vom 07.12.2005) hat die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt und festgestellt, dass die vorgeschlagenen Tierhalter nur Strohmänner gewesen wären.

Das Tierleid in Hessen war damit noch nicht ganz beendet:

Im Zuständigkeitsbereich eines Veterinäramtes in Südhessen befanden sich noch 23 beschlagnahmte Pferde (davon 10 Fohlen),

---

<sup>23</sup> Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl I S. 197, 534) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl I S. 14)

<sup>24</sup> Siehe auch Hirt/Maisack/Moritz, a.a.o. § 20 Rn 12

<sup>25</sup> Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt an das Verwaltungsgericht Darmstadt, 26. Sept.2005

denen das Veterinäramt Darmstadt-Dieburg am 16.02.2005 nicht habhaft werden konnte und die daraufhin bei einem Landwirt im benachbarten Dienstbezirk untergebracht worden waren. Der Landwirt hatte inzwischen den Vertrag mit den Tierhoarderinnen gekündigt. Die 22 Pferde - ein Fohlen war inzwischen verstorben - sollten nun auf den Hof eines Herrn M. in Rheinland-Pfalz verbracht werden. Bei diesem Herrn M. handelte es sich ausgerechnet um einen der Tierhalter, die das Veterinäramt Darmstadt-Dieburg als Strohhalm abgelehnt hatte.

Dem Veterinäramt in Südhessen wurde daher von den Amtskollegen aus Darmstadt-Dieburg dringend davon abgeraten, diesem Transport zuzustimmen und eine wie oben erfolgte Sicherstellung empfohlen. Man verwies auf das schwebende Gerichtsverfahren und die umfangreiche Tierschutzproblematik. Auch Kontaktaufnahmen mit dem zuständigen Veterinäramt in Rheinland-Pfalz erfolgten; leider ergebnislos. Die 22 Pferde wurden Anfang Oktober ohne Vorlage eines Haltervertrages nach Rheinland-Pfalz verbracht, über ihr weiteres Schicksal ist nichts bekannt.

### **3.3. Tierhoarding in Rheinland-Pfalz**

Die Tierhaltung in Rheinland Pfalz begann bereits im Jahre 2003 nachdem Mutter und Tochter in Hessen ein Tierhalteverbot erhalten hatten. Die Mutter hatte ein 17 ha großes Mühlengrundstück, die Moorenmühle in Katzenelnbogen im Rhein-Lahn Kreis erworben.

Aufgrund eines anonymen Anrufes vom 23.09.2003 besichtigten die Behörden im Oktober 2003 diese Tierhaltung. Es wurde festgestellt, dass kein Tier kastriert war und den Pferden trotz Hufrehe Kraftfutter gereicht wurde<sup>26</sup>. Zudem wurde festgestellt, dass 100 Hängebauchschweine, 2 Hausschweine, 1 Esel, 2 Ponys, 15 Schafe, 13 Ziegen sowie Hühner und Gänse vorhanden waren. Die Schweine hatten keine Impfung gegen die Aujeskyische Krankheit und waren wie die Schafe und Ziegen nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet. Es lag weder eine Betriebserlaubnis, noch eine Erlaubnis zur Freilandhaltung der Schweine vor und es wurde kein Tierbestandsbuch geführt. Wegen des Unterlassens der Kennzeichnung von Schweinen wurde gegen die Tochter A ein Bußgeld verhängt. Zudem wurden Futterempfehlungen und der Ratschlag gegeben, die Schweine und Pferde nach Geschlechtern getrennt zu halten und die Hengste zu kastrieren. Keine der Auflagen und Empfehlungen wurde befolgt, was zu einem weiteren Bußgeld wegen tierseuchenrechtlicher Verstöße und dem Unterlassen dringender Hufbehandlungen im Juni 2004 führte. An der Tierhaltung änderte sich jedoch nichts.

Im Juli 2004 besuchte der Tierschutzverein aufgrund eines Hinweises die Moorenmühle. Neben unbehandelten Verletzungen und unterlassener Hufpflege stellte der Verein fest, dass sich 50 Pferde und zwischen 300 bis 400 Hängebauchschweine auf dem Gnadenhof befanden. Bei einem Anruf bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen wurde dem Verein bestätigt, dass auch die Behörde von dieser Anzahl Schweinen ausgehe.

---

<sup>26</sup> Sachstandsbericht des zuständigen Veterinäramts Rhein-Lahn-Kreis vom 05.08.2005 und Schreiben des KVR des Rhein-Lahn-Kreises vom 27. April 2006, AZ: ZA/01-023-05

Der Deutsche Tierschutzbund wurde eingeschaltet und versuchte schriftlich und fernmündlich bei den rheinland-pfälzischen Veterinärbehörden eine Tierzahlbegrenzung zu erreichen. Trotz der oben beschriebenen Missstände sah das Veterinäramt keine Möglichkeit, prophylaktisch eine Kastration anzuordnen: die Tiere hätten ausreichend Futter und Platz, die Tierhalterinnen hätten zusätzliche Flächen dazu gekauft. Es läge daher kein tierschutzrechtliches, sondern allenfalls ein tierseuchenrechtliches Problem vor. Eine Ersatzvornahme zur Behandlung der verletzten und kranken Tiere auf der Grundlage der Bußgeldbescheide sei nicht veranlasst.

Auch diverse Schreiben an die übergeordneten Veterinärbehörden, das Rheinland-pfälzische Landesministerium, das Landesuntersuchungsamt, den Rheinland-pfälzischen Bürgerbeauftragten und an den Rheinland-pfälzischen Ministerpräsident, um dieses Massentierleid zu stoppen, blieben erfolglos.

Am 25. November 2004 gab der Rhein-Lahn-Kreis den Tierhalterinnen auf, den Tierbestand in Moorenmühle auf 40 Pferde, 30 Rinder, Schafe, Ziegen oder Schwielensohler und 100 Schweine, davon höchstens 40 geschlechtsreife Hängebauchschweine oder 20 Hausschweine sowie 40 Stück Geflügel zu begrenzen. Diese Anordnung wurden jedoch nicht für sofort vollziehbar erklärt<sup>27</sup>. Wegen der großen Tierzahl sei der gerichtsfeste Nachweis für vorwerfbare Leiden schwierig zu treffen gewesen<sup>28</sup>. Die Tierhalterin legte Widerspruch ein. Dieser wurde vom KVR Rhein-Lahn mit Bescheid vom 01. 02. 2005 zurückgewiesen.

Am 09.02.2005 wurde die sofortige Vollziehung der Tierzahlbegrenzung vom 25.11.2004 angeordnet. Der hiergegen gerichtete Antrag der Tierhalterin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurde vom Verwaltungsgericht Koblenz am 29.03. 2005 (AZ: 2 L 431/05.KO) und zusätzlich vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 03. 05. 2005, AZ: 12 B 10496/05 .OVG) mit der Begründung zurückgewiesen, die Anordnung sei rechtmäßig gewesen, weil die Tierhalterinnen ihre Pflichten nach § 2 TierSchG gröblich verletzt hatten<sup>29</sup>.

Im Frühjahr 2005 hatte sich die Tierhaltung auf rund 250 Pferde und über 400 Hängebauchschweine ausgeweitet. Der ortsansässige Tierschutzverein schlug wegen der zunehmenden Tiermissstände Alarm. Die Tiere waren in einem katastrophalen Gesundheits- und Pflegezustand. Die Pferde hatten zum großen Teil Haarlinge und Hufprobleme oder litten an Lahmheit, die Hängebauchschweine litten an Räude. Da auch alte und kranke Stuten und sogar Pony-Stuten von Großpferdehengsten gedeckt wurden, kam es vermehrt zu Todesfällen von Stuten und Fohlen. Die Koppeln auf der Moorenmühle waren wegen der hohen Tierzahl und der Wühlarbeit der Schweine matschig und völlig überweidet. Bei Regenwetter standen die Pferde dauerhaft im Morast. Viele Pferde hatten Verletzungen von den Rangordnungskämpfen oder wurden von den Futterplätzen abgedrängt, magerten bis auf die Knochen ab und starben

---

<sup>27</sup> Akten der KVR Rhein-Lahn-Kreis zu AZ: 8/81-183-1010

<sup>28</sup> Stellungnahme des zust. Amtsveterinärs der KVR Rhein-Lahn-Kreis vom 05.08.2005

<sup>29</sup> VG Koblenz AZ: 2 L 431/05.KO vom 29.03.2005 und VG Koblenz AZ: 7 L 234/05.KO vom 31.03.2005

auf der Koppel. Dringend nötige Huf- und Zahnbehandlungen wurden oftmals nicht durchgeführt. Unzureichende Unterkünfte und eine Rattenplage in den tagelang nicht ausgemisteten Stallungen erschwerten die Tierhaltung zusätzlich<sup>30</sup>. Die Behörde ließ Zwangsgelder festsetzen und lehnte den Antrag auf Freilandhaltung der Schweine ab.

Nachdem die Tiersammlerinnen alle behördlichen Anordnungen ablehnten, beschloss das zuständige Veterinäramt im April 2005 eine Tierzahlbegrenzung für den Tierbestand in der Moorenmühle. Die Warnungen der hessischen Amtskollegen, dass diese Anordnung nur zu einer Umverteilung auf nicht mehr kontrollierbare andere Unterbringungsmöglichkeiten führen werde, wurden ignoriert. Wie vorauszusehen war, wurden die Tiere von der Moorenmühle weggebracht. 200 Pferde und 280 Hängebauchschweine sowie Geflügel, Ziegen und Schafe wurden auf Strohmänner in mindestens 4 Tierhaltungen im Rhein-Lahn- und im Westerwaldkreis und auf zwei Stellen in Hessen verteilt. Die Kosten der Betreuung und Unterbringung wurden von den Tiersammlerinnen zunächst auch getragen. Die Hengste wurden immer noch nicht kastriert und auch nicht gekennzeichnet. Ein Teil der Tiere blieb im Zuständigkeitsgebiet von Bad Ems. Einige Haflinger-Hengste wurden weiterverkauft, ihre Spur war nicht mehr verfolgbar.

Am 27./28. April 2005 wurden wegen erheblicher Vernachlässigung 59 Hängebauchschweine, vier Pferde und drei hochtragende Ponys zur anderweitigen pfleglichen Unterbringung gem. § 16a Satz 2 Ziffer 2 TierSchG weggenommen. Die zum Teil schwer an Räude erkrankten Hängebauchschweine mussten dringend tierärztlich behandelt werden. Aufgrund von Ernährungs- und Pflegemängeln hatten die Pferde zum Teil großflächigen Haarausfall und schwerwiegende Verschmutzungen.

Mit Schreiben vom 25. 05. 2005 wurde der Tierhalterin A im Rahmen eines Anhörungsverfahrens nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ein generelles Tierhalteverbot zu erlassen.

Mit bestandskräftiger Verfügung vom 01. 06. 2005 wurden gem. § 16a Satz 1 TierSchG für 8 Pferde ambulante Huf- und tierärztliche Behandlung und gem. § 16a Satz 2 Ziffer 2 TierSchG die Fortnahme und stationäre Behandlung von 9 Pferden angeordnet. Weitere Verfügungen zur Veräußerung von insgesamt acht weiteren, besonders pflegebedürftige Pferde an geeignete Abnehmer wurden angeordnet.

Am 08. 06. 2005 signalisierte die Tierhalterin ein Einlenken gegenüber den Behörden, nahm alle Widersprüche zurück, versprach alle Maßnahmen zu erfüllen und die Moorenmühle zu räumen. Die Tiere waren damit dem Zuständigkeitsbereich des KVR Rhein-Lahn-Kreis, aber auch der Kontrolle der Behörden endgültig entzogen.

### **3.4. Verfahrensrechtliches**

Neben den zahlreichen Bußgeld-, Zwangsgeld- und Leistungsbescheiden der Behörden, unzähligen Anträgen auf Wiederherstel-

---

<sup>30</sup> Zeugenaussage des zust. Amtsveterinärs der KVR Bad Ems, Rhein- Zeitung vom 01.02.2008

lung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) und der Ausschöpfung aller Instanzen, frustrierte die hessischen Behörden zunehmend auch die Trägheit der Gerichte, sich dieses Tierchutzfalles konsequent anzunehmen. So wurde

- das Hauptsacheverfahren um die im Jahre 2002 sichergestellten Ziegen vier Jahre lang nicht eröffnet, weil der Richter und zahlreiche wechselnde Staatsanwälte hoffnungslos überlastet waren.
- Der Tochter H, die am 16.02.2005 mit dem Geländewagen auf die Beamten zugerast war, um die Sicherstellung der Pferde zu verhindern, musste der vorläufig entzogene Führerschein wieder ausgehändigt werden, weil das Amtsgericht Darmstadt nicht innerhalb von 8 Monaten Anklage erhoben hat. Die Hauptverhandlung wurde erst zwei Jahre später, im Frühjahr 2007 vor dem Schöffengericht Darmstadt eröffnet.
- Ein Beschluss über die Rechtmäßigkeit der Veräußerung der am 15.09.2005 sichergestellten Pferde, Ziegen und Schafe wurde -obwohl man sich im Eilverfahren befand -, so spät vom Gericht beschieden, dass die vorhandenen Interessenten inzwischen wieder abgesprungen waren.

Auch die Justiz in Rheinland-Pfalz war nicht schneller: die von den Tierschützern im Frühjahr 2005 eingereichten Strafanzeigen wurden erst 3 Jahre später vor dem Schöffengericht Diez (AZ: 2020 Js 012026/05) im Januar 2008 als Hauptverfahren eröffnet. Man wolle das Verfahren in Hessen abwarten, lautete die Auskunft der Staatsanwaltschaft Koblenz.

Das Schöffengericht Darmstadt AZ.: 540 Js7936/05 verurteilte Ende November 2007 die Tochter H wegen der Amokfahrt und Tierquälerei zu 1 ½ Jahren Haft auf drei Jahre Bewährung, 200 Stunden Sozialarbeit und die Mutter L zu einer einjährigen Haftstrafe auf drei Jahre Bewährung und 180 Stunden Sozialarbeit. Beide erhielten zusätzlich ein zweijähriges Tierhalteverbot. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die gerichtliche Aufarbeitung dieses Falles in Hessen und Rheinland-Pfalz wird noch geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Das Tierleid wurde nur für die sichergestellten Tiere beendet: Es bestehen Hinweise dafür, dass der Tierbestand nach Tschechien verlegt worden ist. Ausreichende Geldmittel sind über die florierenden Unternehmen vorhanden. Mit der Abwanderung ins osteuropäische Ausland ist die Einflussnahme und Kontrolle deutscher Behörden unmöglich geworden. Mit dem Grunderwerb und der „Schaffung von Arbeitsplätzen“ besteht bei den dortigen Behörden kein Anreiz, diese Gnadenhöfe aufzulösen.

Der Fall der hessischen Unternehmerfamilie ist zwar extrem, aber leider kein Einzelfall: es sind noch weitere Fälle bekannt, in denen reiche Tiersammlerinnen sog. Gnadenhöfe errichteten, um Tiere zu retten. Auch mehrmonatige Haftstrafen können diese Tiersammlerinnen nicht davon abhalten, ihre Sammelsucht fortzusetzen.

#### **D. Fazit**

Bei den meisten Animal Hoarding Fällen liegt eine Erkrankung des Tiersammlers vor, die den Tieren mit zunehmender Tierbestandszahl vielfältige erhebliche Leiden und Schäden beschert. Animal Hoarder und ihre Tiere benötigen schnellst mögliche intensive Hilfe. Für die Tiere ist Hilfe am wirksamsten durch eine Wegnahme im Wege der Sicherstellung aller Tiere und ein Tierhalteverbot gegen den Halter zu erreichen. Die vorhandenen Rechtsvorschriften reichen bei konsequenter Anwendung in den meisten Fällen aus, um das Tierleid in absehbarer Zeit zu beenden. So stellte das VG Aachen<sup>31</sup> fest, *„... dass Tierhalter, die nicht in der Lage sind, ihre Tiere tierschutz- und verhaltensgerecht zu pflegen, keinen Schutz genießen, wenn der Amtsveterinär die Haltungsbedingungen als katastrophal und desolat einstuft. Hier muss die Behörde sofort handeln und muss dem Tierhalter die Tiere wegnehmen. Die Eigentumsverhältnisse spielen dabei nur eine untergeordnete Rolle. Denn als Halter der Tiere ist derjenige anzusehen, der sie in eigenem Interesse und auf eigene Kosten hält“*.

Wie der Fall Moorenmühle zeigt, ist eine länderübergreifende Information und Koordination der zuständigen Fachaufsichtsbehörden dringend geboten, um die Verschiebung verwahrloster und kranker Tiere und den Beginn neuen Tierhortens an einem anderen Ort zu verhindern. Die erkennbare Zunahme von Fällen extremen Tierhortens lässt akuten Handlungsbedarf erkennen.

Evelyn Ofensberger

Kontaktadresse:

Akademie für Tierschutz

Spechtstrasse 1

85579 Neubiberg

E-Mail: [evelyn.ofensberger@Tierschutzakademie](mailto:evelyn.ofensberger@Tierschutzakademie)

**Anlage: Liste von Animal Hoarding Fällen aus DudT**

**Einige Animal Hoarding- Fälle, in denen der Deutsche Tierschutzbund und seine Vereine eingebunden waren**

Jahr	Fall	betroffene Tierart, Zahlen	Kurzdarstellung	Sonstiges
1999	Hunde Twistringens, Niedersachsen	Ca. 100 Doggen	Schlechte Doggenzucht gerät wegen zunehmender Erkrankung des Züchters und Geldnot aus dem Ruder. Behörden sehen das Problem Jahrelang nicht, bis Pfleger selbst das Leid	Nach Zwangsräumung Hofes wird der Tierbestand u. a. an DTSchB verkauft. geleitetes Strafverfahren gegen den Tierhalter wegen eines Verstoßes (Verhandlungsfähigkeit) des Anhalters ausgesetzt. Dami

<sup>31</sup> Das Verwaltungsgericht Aachen (AZ: 6 L 183/07 und 6 L 184/07) hatte über die Wegnahme von dreizehn Hunden, achtzehn Hühner, acht Hängebauchschweinen, fünf Katzen, drei Ziegen, zwei Finken, zwei Wellensittiche, eine Ratte, eine Schildkröte, einen Zwerghamster, ein Esel, ein Pony zu entscheiden. Siehe auch Tierärztliche Umschau 2/2008 S. 118



			nicht mehr mit ansehen können und sich an Tierschutz wenden.	auch eine Ver des wegen Beih. Tierquälerei an Amtsveterinärs.
2000	Hunde, Maßbach Unterfranken/Bayern	334 Hunde	Auf seinem gepachteten Grundstück lebt Herr Busca mit seinen Hunden. Vermehrung der Hunde.	Landratsamt gibt die Hunde erst werden müssen, aber niemanden man für den Zähl Gefahr durch d befürchtet; Tier aus Bayern und ü nal fangen Hu bringen sie in T
2001	Pferdehaltung, Detmold/Bad Pyrmont	29 Pferde	Mittel- und wohnsitzloser ehem. Tierarzt vagabundiert mit seinen abgemagerten, unkastrierten Pferden umher, darunter mehrere trächtige Stuten. Die Tiere brechen vor Hunger immer wieder aus, nagen Bäume an.	Schlechte Pferde schon seit den 8 ren. Hier konk. Mai bis Oktober im Februar 200 vor Hunger zus chen beschlagna Veterinäramt die zieht sie ein kauft sie. Der folgung entzieht Beschuldigte, i untertaucht.
2002	Tierhaltung, div. Diverse Tiere, München	3 Frösche, 8 Schlangen, 16 Dackel, 48 Ratten, 400 Vogelspinnen	Ehepaar, Hochhaus 45-m <sup>2</sup> -Wohnung, Nachbarin ruft Feuerwehr wegen Gestank, verwahrloste Wohnung, Badewanne als Hundeklo, Hunde haben Wohnung noch nie verlassen, Spinnen leben in Schachteln	Beschlagnahmung Veterinäramt Unterbringung im München
2005	Hundehaltung, Duisburg	263 Hunde	Hundehalterin lebt in Einfamilienhaus mit 263 Hunden; Haus und Hof übersät mit Hundekot; Frau hatte Hunde aktiv aufgenommen	160 Hunde im D TH untergebracht Umland, Strafanz gen Verstoß gege
2004 bis 2006	Schwinn, Moorenmühle und Katzenelnbogen, Rheinland-Pfalz	ca. 300 Pferde, 500 Hängebauschweine und div. andere Tierarten	„Gnadenhof“, Vermehrung aller Tierbestände, Verwahrlosung; Tierverschiebung von Hessen nach Rh-Pf. und retour	Hängebauschwein Beschlagnahmung, hessisches Vete Rheinland-pfälzi hörden stellen r cher, Dienstauf schwerde gegen arzt; Strafverfa

				dem Schöffengericht Darmstadt (Hessen) und dem Landgericht Diez (Rheinland-Pfalz) sind anhängig.
2006	Hunderettung, Liebenwalde, Brandenburg	ca. 230 Hunde	psychisch kranke Tierhalterin lebt mit Hunden zusammen unter katastrophalen Bedingungen	Hunderettungsakt 2006
2006	Kaninchen, München	153 Kaninchen	psychisch kranke Tierhalterin, Gerichtsvollzieher schlug Alarm; viele Kaninchen verletzt und krank	Beschlagnahmeakte, Tierbringung Tierheim, Tierhaltung Frauenhaus unter...
2006	Tierhaltung, München	16 Hunde, 70 Vögel	Tierhalter, Wohnung, 60 m <sup>2</sup> , ging nur mit denselben zwei Hunden spazieren, Tiere gesammelt, vermehrten sich, hyg. Probleme in Wohnung	Beschlagnahmung, Tierbringung in TH, (Tierhalter durch paar Vögel behal...
2007	Taarstedt, Schleswig-Holstein	Rd. 100 Tiere (66 Hunde, 9 Papageien, 1 Katze, diverse Fische)	Alle Tiere waren krank, völlig heruntergekommen, hausten in verdreckten Verschlängen, teils ohne Tageslicht.	Beschlagnahmung, Flensburg und Nordfriesland, Züchterin, 47, Kastration der Tiere, Strafantrag, Strafmassnahme gelehnt, Strafmassnahme läuft noch